

## Klausur

Die Firma A betreibt im Bergischen Land (Deutschland) eine Ledergerberei. Das von ihr hergestellte Leder wird hauptsächlich zur Weiterverarbeitung in der Möbelindustrie verwendet. Die in Perugia (Italien) ansässige Firma B hat sich auf die Herstellung von hochwertigen Polstermöbeln spezialisiert. Im Sommer 2014 schließen A und B einen Kaufvertrag über die Lieferung von insgesamt 20.000 qm Möbelleder ab. Dabei sollen 10.000 qm vom Typ „Savanne Madras“ zu 24 €/qm und 10.000 qm vom Typ „Delta Pony“ zu 26 €/qm geliefert werden.

Aufgrund gestiegener Nachfrage auf dem italienischen Sofamarkt bestellt die B am 9.9.2014 bei der A telefonisch weitere 4.000 qm „Savanne Madras“ und 2.000 qm „Delta Pony“. P, der Prokurist der A, bestätigt diese Bestellung noch während des Telefonats zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen.

Am 14.10.2014 trifft die ursprüngliche Lieferung von 20.000 qm Möbelleder in Perugia ein. Auf Nachfrage, wann mit den übrigen 6.000 qm zu rechnen sei, erklärt die A, dass sie sich gegenüber B nie zur Lieferung der zusätzlichen Charge verpflichtet habe. Nach den Regeln des auf diesen Vertrag anwendbaren UN-Kaufrechts seien Verträge immer schriftlich abzuschließen. Eine mündliche Bestellung am Telefon sei daher „gegenstandslos“. Jedenfalls sei P – was zutrifft – noch am 8.9.2014 entlassen worden und habe sich am 9.9.2014 nur in den Geschäftsräumen der A aufgehalten, um seine persönlichen Gegenstände abzuholen. Eine Lieferung von weiteren 6.000 qm Leder lehne sie daher „entschieden und endgültig ab“.

Die B sieht im Folgenden davon ab, sich anderweitig mit dem benötigten Möbelleder zu versorgen, zumal der Marktpreis für „Savanne Madras“ mittlerweile auf 30 €/qm und für „Delta Pony“ auf 32 €/qm gestiegen ist. Die Differenz zum ursprünglich vereinbarten Preis in Höhe von insgesamt 36.000€ verlangt sie von A ersetzt.

A meint, ein solcher Anspruch bestehe nicht. Zunächst sei schon gar kein Vertrag über die zusätzliche Lieferung von 6.000 qm Leder zustande gekommen. Dass der Antrag auf Löschung von Ps Prokura aus dem Handelsregister erst am 16.09.2014 erfolgte, spiele dabei keine Rolle. Jedenfalls fehle es aber an einer Aufhebungserklärung der B, welche Voraussetzung für den behaupteten Schadensersatzanspruch sei. Die B entgegnet dem, dass eine solche Erklärung hier entbehrlich gewesen sei, da A ihre Lieferungsweigerung unmissverständlich klar gemacht habe.

Als sich die A weiterhin weigert, den Schadensersatz zu leisten, verklagt B die A vor dem LG Köln auf Zahlung von 36.000€.

### **Frage: Ist die zulässige Klage begründet?**

Hinweis: Eine Erklärung nach Art. 96 i.V.m. 12 CISG hat weder Italien noch Deutschland abgegeben. Sollten bei der Bearbeitung italienische Sachnormen relevant werden, ist zu unterstellen, dass diese deutschem Recht entsprechen.

## Internationales Wirtschaftsrecht II

**Lösungshinweise zur Klausur**

Ausgearbeitet von Ole Jensen, überarbeitet von Luisa Eberle  
(Fragen und Hinweise an luisa.gebauer@uni-koeln.de)

Aktualisierung Stand Juli 2023

Die Klage ist begründet, wenn B gegen A Anspruch auf Zahlung von 36.000 € hat.

AGL: Art. 45 Abs. 1 lit. b, 74, 76 Abs. 1 S. 1 CISG

## A. Anwendbarkeit CISG (+)

- I. Sachlich: Kaufvertrag über Waren, Art. 1 Abs. 1 CISG (+)
- II. Räumlich: Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wobei diese Staaten Vertragsstaaten sind, Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG (+)
- III. Persönlich: Art. 1 Abs. 3, Art. 2 CISG (+)

## B. Wirksamer Vertrag über Lieferung von 6.000 qm Leder

## I. Einigung

1. Antrag der B nach Art. 14 Abs. 1 CISG im Telefonat v. 9.9.2014 (+)
  2. Annahme der A nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 CISG?
- (P) Wirksame Vertretung durch P?

a) Erklärung des P nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 CISG (+)

b) Zurechnung dieser Erklärung zu A?

→ (+) wenn P mit Vertretungsmacht gehandelt hat

→ CISG regelt Stellvertretung nicht

= externe Lücke

(Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht 7. Aufl. 2022, Rn. 187 f.)

→ IPR des Forums entscheidend:

in Deutschl. ist IPR der Stellvertretung in Art. 8 EGBGB kodifiziert

aber

*Der deutsche Gesetzgeber hat erst mit Wirkung zum 17.6.2017 das IPR der gewillkürten Stellvertretung in Art. 8 EGBGB geregelt. Zuvor war die kollisionsrechtliche Behandlung der gewillkürten Stellvertretung in Deutschland nicht kodifiziert (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom I-VO!). Nach Art. 229 § 41 EGBGB findet Art. 8 EGBGB auf Vollmachten Anwendung, die ab dem 17.6.2017 erteilt wurden. Auf davor abgegebene Erklärungen und erteilte Vollmachten finden weiterhin die durch richterrechtliche Rechtsfortbildung entwickelten Grundsätze Anwendung.*

Lösungsvorschlag nach geltender Rechtslage für Vollmachten erteilt bzw. Willenserklärungen abgegeben vor dem 17.6.2017 (vgl. Art. 229 § 41 EGBGB)

Hier: WE des P vom 9.9.2014

(P) Uneinigkeit über Bestimmung d. Vollmachtstatuts

aa) bei organschaftlicher Vertretung = Gesellschaftsstatut

Prokura aber nicht organschaftl., sondern rechtsgeschäftl. VM

bb) e.A.: Vollmachtstatut = Statut des Hauptvertrags

(MüKo/Spellenberg, 6. Aufl., vor Art. 11 EGBGB, Rn. 272 ff.)

→ hier problematisch, da auf Hauptvertrag CISG anwendbar ist

→ subsidiär käme man über Art. 4 Abs. 1 lit. a CISG zur Anwendung deutschen Rechts

cc) Rspr.: Anknüpfung an Wirkungsort, also Ort an dem sich nach dem Willen des Vollmachtgebers ihre Wirkungen entfalten sollen (BGHZ 64, 183, 192; 128, 41, 47, st. Rspr.)

→ Prokurist soll in Deutschland tätig werden, sich also dort die Wirkung der Prokura entfalten

dd) Anwendbares Sachrecht somit dt. Recht

= §§ 48 ff. HGB

→ zur Zeit des Telefonats noch keine Änderung des HR

→ gem. § 53 Abs. 2, 1 HGB Prokura noch wirksam

→ Vertretungsmacht (+)

→ Zurechnung der Erklärung des P (+)

3. Somit Einigung (+)

*Der Vollständigkeit halber sei auch ein Lösungsvorschlag für den hypothetischen Fall skizziert, dass die WE des P nach dem 17.6.2017 abgegeben wurde: Eine wirksame Rechtswahl nach Art. 8 Abs. 1 EGBGB liegt nicht vor. Das auf die Frage der wirksamen Vertretungsmacht des P anwendbare Recht würde sich daher*

*nach der objektiven Anknüpfung gemäß Abs. 2–5 bestimmen. Art. 8 Abs. 3 EGBGB regelt das Vollmachtstatut für angestellte Vertreter. Dies umfasst auch die kaufmännische Vollmacht der Prokura gemäß §§ 49 ff. HGB (Kindler/Brüggemann, RIW 2018, 473, 475; vgl. auch BeckOGK/Mankowski, Stand 01.10.2019, Art. 8 EGBGB, Rn. 109). Demnach wären die Sachvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Ausübung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar. Dies wäre vorliegend ebenfalls deutsches Recht. Es bleibt also im Weiteren bei der bisherigen Lösung.*

## II. Keine Wirksamkeitshindernisse

### (P) Schriftformzwang im CISG?

→ grundsätzlich zwar Schriftformerfordernis wegen Art. 96, 12 CISG denkbar,

hier jedoch keine entsprechende Erklärung (vgl. Bearbeitungsvermerk)

→ gem. Art. 11 S. 1 CISG (-)

### III. Zwischenergebnis: wirksamer Vertrag (+)

## C. Pflichtverletzung i.S.d. Art. 45 Abs. 1 CISG

→ Art. 30 CISG: Pflicht zur Lieferung der Ware verletzt

## D. Rechtsfolge: Schadensersatz nach Maßgabe der Art. 74 ff. CISG

### I. Schaden

→ zwar kein tatsächlicher Schaden, aber gem. Art. 76 Abs. 1 S. 1 CISG abstrakte Schadensberechnung möglich

→ zu prüfen sind die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 1 S. 1 CISG

#### 1. Anwendbarkeit Art. 76 CISG

→ (+), da kein Deckungskauf nach Art. 75 CISG vorgenommen,  
Art. 76 Abs. 1 S. 1 CISG

#### 2. „Vertrag aufgehoben“

a) Recht zur Vertragsaufhebung, Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG

- Vertragsverletzung durch Nichtlieferung (+), s.o.

- Wesentlichkeit der Vertragsverletzung gem. Art. 25 CISG

→ (+) bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung

(Schlechtriem/Schwenzer/Müller-Chen, 7. Aufl. 2019, Art. 49 Rn. 6)

b) Erklärung der Vertragsaufhebung, Art. 26 CISG

(P<sub>1</sub>) erforderlich bei ernsthafter und endgültiger Leistungsweigerung?

Dafür: Wortlaut des Art. 76 CISG „Vertrag aufgehoben“

→ für Vertragsaufhebung ist Erklärung nötig, Art. 26 CISG

(so *Schroeter*, Rn. 380 ff.)

Dagegen: Art. 7 Abs. 1 CISG „guter Glaube“: bei ernsthafter und endgültiger Leistungsweigerung ist zusätzliche Erklärung bloße Förmerei (so OLG München, NJOZ 2005, 1896, 1897 f.)

Hier: keine ausdrückliche Aufhebungserklärung

→ wer mit dem Wortlaut geht kommt zu

(P<sub>2</sub>) liegt in dem Schadensersatzverlangen eine konkludente Vertragsaufhebungserklärung?

→ nach h.M. Aufhebungserklärung aufgrund des Art. 8 Abs. 1 CISG auch durch schlüssiges Verhalten möglich, solange inhaltlich klar (Schlechtriem/Schwenzer/*Fountoulakis*, Art. 26 Rn. 9 f.)

→ Schadensersatzverlangen aufgrund Nichtlieferung zeigt, dass sich B nicht mehr an Vertrag gebunden fühlt

Bedenken: i.R.d. Art. 76 CISG problematisch, da Marktpreis zum Zeitpunkt der Aufhebungserklärung zu bemessen ist und dieser Zeitpunkt so künstlich nach hinten verschoben werden würde

Gegen diesen Einwand: verzichtet man auf eine ausdrückliche Aufhebungserklärung, entscheidet der Marktpreis z.Z. der ernsthaften und endgültigen Leistungsweigerung

(OLG München, NJOZ 2005, 1896, 1897 f.)

c) die Bearbeiter/Bearbeiterinnen können hier allen Lösungsansätzen gleichermaßen folgen – entscheidend ist, dass sie Problembewusstsein beweisen

→ wer eine Aufhebungserklärung für erforderlich hält und diese nicht konkludent im Schadenersatzverlangen sieht, kann hier seine Prüfung beenden

→ für die anderen folgt:

3. Vorliegen eines Marktpreises z.Z. der Aufhebungserklärung bzw.  
Leistungsweigerung (+)

4. Abstrakte Schadensberechnung

= Differenz zwischen vertraglich vereinbartem Preis und Marktpreis

= 36.000€

II. Vorhersehbarkeit, Art. 74 S. 2 CISG (+)

III. Schadensminderungsobliegenheit, Art. 77 CISG

→ hier nicht einschlägig

**E. Ergebnis:** Anspruch aus Art. 45 Abs. 1 lit. b, 74, 76 Abs. 1 S. 1 CISG (+)